



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Verband des Kfz-Gewerbes M-V e.V., Am Liepengraben 4, 18147 Rostock

Ansprechpartner: Renée Werner
Telefon: 0381-444 57 483
Telefax: 0381-444 57 484
E-Mail: recht@kfz-mv.de

**Tankstellen-
Rundschreiben-Nr.:** 05/21
Unser Zeichen: we-ko

Datum: 10.08.2021

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 05/2021

Sehr geehrtes Mitglied,

in unserem heutigen Mitglieder-Rundschreiben möchten wir Sie über die folgenden Themen informieren:

1. Ermäßigung des Steuersatzes für vor Ort verzehrte Speisen bis 31.12.2022 verlängert
2. Abmahngefahr: Medienstaatsvertrag erfordert Änderung des Impressums vieler Webseiten
3. Mineralölabsatz Mai 2021
4. Fristlose Kündigung eines Servicetechnikers wegen Maskenverweigerung rechtmäßig - Urteil des ArbG Köln vom 17.06.2021 – 12 Ca 450/21

Mit freundlichen Grüßen

Renée Werner
Geschäftsführerin

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 05/2021

1. Ermäßigung des Steuersatzes für vor Ort verzehrte Speisen bis 31.12.2022 verlängert

Eigentlich war die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes von 19 auf 7% für vor Ort verzehrte Speisen bis zum 30.6.2021 befristet. Da Gaststätten und auch Tankstellen-Bistros während der Pandemie über Monate nicht öffnen durften, wurde der damit verbundene Förderungszweck größtenteils verfehlt. Der Gesetzgeber hat daher mit dem „Dritten Corona-Steuerhilfegesetz“ diese Regelung bis zum **31.12.2022** verlängert. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt nur für vor Ort verzehrte Speisen, nicht für Getränke.

2. Abmahngefahr: Medienstaatsvertrag erfordert Änderung des Impressums vieler Webseiten

Immer wieder findet sich noch auf vielen Webseiten im Impressum der Hinweis auf den „inhaltslich Verantwortlichen gemäß § 55 Abs. 2 RStV.“ Das damit verbundene Problem: Den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) gibt es nicht mehr. Er wurde am 7. November 2020 vom Medienstaatsvertrag (MStV) abgelöst. Die Verpflichtung für Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, einen inhaltlich Verantwortlichen mit Namen und Anschrift zu benennen, ist nun in § 18 Abs. 2 MStV geregelt.

Die Bezugnahme auf § 55 Abs. 2 RStV ist somit inzwischen unzulässig und kann von interessierter Seite als Anlass für eine kostenpflichtige Abmahnung genutzt werden. So noch nicht geschehen, sollten Webseitenbetreiber die Angabe schnellstens auf „Verantwortlich i.S.d. § 18 Abs. 2 MStV“ ändern.

3. Amtlicher Mineralölabsatz Mai 2021

Die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichten amtlichen Daten des Mineralabsatzes für den Mai 2021 liegen nun vor. Sie zeigen die zunehmende Erholung des Absatzniveaus, auch wenn dieses von den Zahlen des Vor-Corona-Jahres 2019 weiterhin stark entfernt ist. Gegenüber dem immer noch von Lockdown-Maßnahmen geprägten Mai 2020 stieg der OK-Absatz um 6,2 %, der Dieselabsatz um 0,6 %. Die Absätze in den Monaten Januar und Februar 2020 waren sehr hoch – das ist der Grund, warum für den Zeitraum Januar bis Mai die Zahlen des Jahres 2021 immer noch unter denen des Vorjahres liegen.

Absatz von Mineralölerzeugnissen in Deutschland in Tonnen

	Mai	Mai	Veränderung	Januar -	Januar -	Veränderung
	2021	2020	in %	2021	2020	in %
Mineralölprodukte	1.318.698	1.241.316	+6,2	6.049.525	6.364.132	-4,9
Ottokraftstoff gesamt	1.318.698	1.241.316	+6,2	6.049.525	6.364.132	-4,9
Super Plus unverbleit	67.176	76.434	-12,1	302.010	313.530	-3,6
Eurosuper unverbleit	1.031.258	1.007.631	2,5	4.778.262	5.230.489	-8,6
Super E10	220.264	157.251	28,6	969.253	820.113	18,2
Dieselkraftstoff	2.727.710	3.001.587	+0,6	12.891.450	13.999.475	-7,9

Der Preisabstand von 6 Cent/l zwischen E5 und E10 beflügelt weiterhin den Absatz der letzteren Sorte. E10 hatte im Mai bereits einen Anteil von fast 17 % am gesamten OK-Absatz.

4. Fristlose Kündigung eines Servicetechnikers wegen Maskenverweigerung rechtmäßig - Urteil des ArbG Köln vom 17.06.2021 – 12 Ca 450/21

Inzwischen liegt ein Urteil des ArbG Köln vor, das entschieden hat, dass die außerordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber aufgrund des Nichttragens eines Mund-Nasen-Schutzes nach erfolgloser Abmahnung ausgesprochen hatte, wirksam ist.

Der Kläger war bei der Arbeitgeberin als Servicetechniker im Außendienst beschäftigt. Aufgrund der Pandemiesituation ordnete die Beklagte gegenüber dem Kläger an, bei Tätigkeiten mit Kundenkontakt einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Anfang Dezember 2020 weigerte sich der Kläger, einen Serviceauftrag bei einem Kunden durchzuführen, der ausdrücklich auf das Tragen einer Maske bestand. Unter dem Betreff „Rotzlappenbefreiung“ legte der Kläger ein im Juni 2020 auf Blankopapier ausgestelltes "Attest" vor. Dort hieß es, dass es für den Kläger „aus medizinischen Gründen unzumutbar ist, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der SARS-COV-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung zu tragen“. Die Beklagte wies das "Attest" mangels nachvollziehbarer Angaben zu einer konkreten Diagnose zurück und bot dem Kläger erfolglos eine betriebsärztliche Untersuchung an. Sodann wiederholte die Beklagte ihre Weisung gegenüber dem Kläger, bei Kundenkontakt einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Beklagte betonte ausdrücklich, die Kosten für den Schutz zu übernehmen. Der Kläger verweigerte den Serviceauftrag abermals und die Beklagte mahnte ihn ab. Dessen ungeachtet erklärte der Kläger, dass er seiner Tätigkeit auch zukünftig nur nachkomme, wenn er keine Maske tragen müsse. Daraufhin kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis außerordentlich, hilfsweise ordentlich.

Das ArbG Köln hat die Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers abgewiesen und die außerordentliche Kündigung der Beklagten für wirksam erachtet. Der Kläger habe mit seiner beharrlichen Weigerung, bei der Ausübung seiner Tätigkeit den von der Beklagten angeordneten und den von dem Kunden verlangten Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wiederholt gegen seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen verstoßen. Eine Rechtfertigung hierfür ergebe sich nicht aus dem vom Kläger vorgelegten Attest. Das Attest sei nicht aktuell gewesen. Ferner sei ein Attest ohne konkrete Diagnose eines Krankheitsbildes nicht hinreichend aussagekräftig, um eine Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen zu rechtfertigen. Zudem bestünden Zweifel an der Ernsthaftigkeit der vom Kläger behaupteten medizinischen Einschränkungen, da der Kläger selbst den Mund-Nasen-Schutz als "Rotzlappen" bezeichnet habe und dem Angebot einer betriebsärztlichen Untersuchung nicht nachgekommen sei.

Das Urteil, gegen das zwischenzeitlich beim LAG Köln Berufung eingelegt wurde, zeigt deutlich, dass eine ärztliche Bescheinigung im Einzelnen konkret darlegen muss, warum das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes unzumutbar ist. Eine pauschale und sehr allgemein gehaltene Begründung ist nicht ausreichend und kann nach einer berechtigten Abmahnung zu einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen. Das Landesarbeitsgericht Köln (Urteil vom 12.4.2021 – 2 SaGa 1/21) hatte bereits zuvor geurteilt, dass das Interesse des Arbeitgebers am Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz das Interesse eines einzelnen Arbeitnehmers an einer Beschäftigung ohne Mund-Nasen-Bedeckung überwiegt. Die Anordnung einer Maskenpflicht ist zudem nach dem LAG Köln auch regelmäßig durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt.

gez. Werner/August 2021